Dr. med. Sabine Sietasch

Hautärztin – Allergologie

Privatärztliche Hautarzt-Praxis

Straubinger Str. 26 93055 Regensburg info@dr-sabine-sietasch.de

Tel. 0941 - 462 914 60

Anamnesebogen	□ Privat versichert		□ Selbstzahler	(bitte ankreuzen)		
Name:						
Vorname:						
Geburtsdatum:						
Adresse:		Plz/Ort				
Telefonnummer:		privat	□ Arbeit	(bitte ankreuzen)		
Mobiltelefon-Nummer:						
Emailadresse:						
Name der privaten Krank	enversicherung:					
Hausarzt/-ärztin:						
Anschrift:	Plz/Ort					
Regelmäßig eingenomme						
Allergien:						
Haben Sie einen Allergie-Paß?			□ Nein (	bitte ankreuzen)		
Bestehen oder bestander	Ja	Nein				
Hoher Blutdruck						
Asthma bronchiale, chroi	nische Bronchitis					
Herzinfarkt, Thrombose,	offene Beine					

	Ja	Nein	
Gelbsucht, Hepatitis			
Nierenerkrankungen			
Hauterkrankungen			
Zuckerkrankheit (Diabetes)			
Harnsäureerhöhung (Gicht)			
Blutungsneigung, Blutarmut			
Tumorleiden			
Schilddrüsenerkrankung			
Rheumaerkrankungen			
Erkrankungen der Gelenke oder der Wirbelsäule			
Nervöse Beschwerden			
Krampfanfälle (Epilepsie)			
Grüner Star (Glaukom) oder Grauer Star (Katarakt)			
Infektiöse Krankheiten			
Haben Sie einen Herzschrittmacher?			
Fällt Ihnen noch etwas Wichtiges ein, dass Sie uns vorab			
Regensburg, den			
Ihre Unterschrift:			
(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten):			
Vielen Dank!			

## **BEHANDLUNGSVERTRAG**

zwischen Dr. med. Sabine Sietasch, H	łautärztin, Strau	binger Str. 26, 93055 Rege	nsburg
und			
Name u. Vorname d. Patienten/in:			
Name d. Zahlungspflichtigen/in:			
GebDatum d. Patienten/in:			
Wohnort mit PLZ, Straße, Haus-Nr			
Krankenversicherungszugehörigkeit	des Patienten:		
Zusatzhinweise – Zutreffendes bitte			
Beihilfeberechtigung	Ja	Nein	
Post B	Ja	Nein	
KVB I-III	Ja	Nein	
Standardtarif §5b GOÄ	Ja	Nein	
Basistarif	Ja	Nein	
Kostenerstattung § 13, SGB V	Ja	Nein	
ABRECHNUNGSHINWEISE			
entnehmen Sie bitte der zweiten Seit	te dieses Behand	dlungsvertrages	
Erklärung des Arztes:			
Heilbehandlung, über Art und Umfar	ng der Leistungei stungen oder Lei	n wird der/die Patient/in e	unst zum Zwecke der medizinisch notwendigen ntsprechend aufgeklärt. Über das medizinisch s Patienten werden im Rahmen dieses
Einverständniserklärung des Patiente	en/Zahlungspflic	htigen:	
genommen zu haben. Ferner erkläre selbst trage. Ich bin auch darüber inf ganz oder teilweise ablehnen kann. Z	ich mich damit of formiert, dass die Zusätzlich bestät	einverstanden, dass ich die e Krankenversicherung/Bei ige ich, dass ich sämtliche I	die Abrechnungserläuterungen zur Kenntnis e gesamten Behandlungskosten in vollem Umfar hilfestelle die Erstattung des Rechnungsbetrage Kosten, die für Auftragsleistungen im Rahmen ung gestellt werden, in vollem Umfang
Mit meiner Unterschrift bestätige ich	n auch den Erhal	t eines Exemplares dieses I	3ehandlungsvertrages.
, den			
Unterschrift des /der Patienten/in / 2	Zahlungspflichtią	gen/Eltern minderjähriger I	Patienten/innen

## Rechtsgrundlagen der Abrechnung

Die Abrechnung aller Behandlungsmethoden erfolgt auf der Grundlage der amtlichen GOÄ vom 01.01.96 unter Beachtung der aktuellen Empfehlungen für Analoge Bewertungen durch die Bundesärztekammer und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage. Der Steigerungsfaktor für die einzelnen Leistungen liegt je nach Schwierigkeit und erforderlichem Aufwand zwischen 1,0 und 3,5fachem Satz. Da derzeit für viele neue oder von der Ausgangsposition inhaltlich erheblich abweichende Leistungen eine Gebührenziffer nach GOÄ nicht zur Verfügung steht, müssen diese durchanaloge Bewertungen nach § 6, Abs. 2 GOÄ zum Ansatz gebracht werden. Erfahrungsgemäß ist die Erstattung der hierdurch entstehenden Honorarforderung durch die privaten Krankenversicherungen und/oder Beihilfestellen nicht immer problemlos gewährleistet, wodurch für den Patienten ein nicht erstattungsfähiger Kostenanteil verbleiben kann. Insbesondere der Abschluss einer Vereinbarung nach § 2 GOÄ über die Abweichung von den Bemessungsgrenzen der Gebühren laut § 5 GOÄ (Überschreitung des Gebührenrahmens) kann möglicherweise nicht unerhebliche finanzielle Belastungen zur Folge haben. Um Missverständnisse und unnötigen Verwaltungsaufwand daher von vorneherein auszuschließen, möchte ich Sie in diesem Zusammenhang auf die Rechtslage zur ärztlichen Behandlung und ihrer Kostenerstattung hinweisen:

Durch die Inanspruchnahme des Arztes kommt ein Behandlungsvertrag zwischen Patient/in und Arzt zustande, der auch ohne schriftliche Bestätigung (ausgenommen bei gesetzlich Versicherten\* und Kostenerstattungsfällen\*\*) wirksam wird. Aus diesem Behandlungsvertrag entsteht dem Arzt nach der Leistungserbringung ein Honoraranspruch, der nach den Vorschriften der GOÄ durch eine korrekte Rechnung nach § 12 geltend gemacht werden muss. Die Rechnung des Arztes ist sofort nach Erteilung zur Zahlung fällig. Der Patient hat bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Erstattung der Behandlungskosten gegenüber den privaten Kostenträgern, wobei die Höhe der Erstattung von der Tarifwahl (bei Kostenerstattungsfällen vom Sachund Dienstleistungsprinzip der GKV) abhängig ist. Daraus resultierende Kürzungen des Rechnungsbetrages durch die PKV /GKV berechtigen den Patienten nicht dazu, seinerseits nur den gekürzten Betrag zu begleichen (Fälligkeit der Arztrechnung: Urteil des BGH vom 21.12.2006 – III ZR 117/06). Der Versicherte hat die Möglichkeit, bei ungerechtfertigten Kürzungen der PKV seine Forderung gegenüber der Krankenversicherung auf dem Schlichtungs- oder Rechtsweg durchzusetzen. Eine Abtretung des Erstattungsanspruches des Patienten gegenüber seinem privaten Kostenträger in Höhe der Gesamthonorarforderung oder von Teilbeträgen wird hiermit ausgeschlossen.

Hinweise für Patienten, die gesetzlich versichert oder beihilfeberechtigt sind, Kostenerstattung nach § 13 SGB V gewählt und/oder eine private Krankheitskosten-Zusatzversicherung abgeschlossen haben:

- \* Als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist Ihr Anspruch auf medizinische Versorgung durch Vertragsärzte bei Vorlage der Krankenversicherungskarte sichergestellt. Für Privatärzte gilt diese Regelung nicht. Deshalb müssen Sie Ihren Entschluss, sich auf eigene Kosten privatärztlich behandeln zu lassen, durch eine schriftliche Vereinbarung mit Ihrem Arzt bestätigen (vgl. § 18 BMV-Ä).
- \*\* Gesetzlich Versicherte, die Kostenerstattung gewählt haben, gelten als Privatpatienten und erhalten eine Rechnung nach der GOÄ. Auch sie müssen eine schriftliche Behandlungsvereinbarung mit Ihrem Arzt abschließen.
- ▶ Prüfen Sie Ihren Versicherungsvertrag auf mögliche Ausschlüsse und Selbstbehalte.
- ► Fragen Sie im Zweifelsfall bei Ihrer Versicherung nach, ob die Kosten für spezielle

Therapieverfahren übernommen werden.

- ▶ Lassen Sie sich die Entscheidung des Kostenträgers schriftlich mitteilen
- ▶ Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte unbedingt die Ausschlussrichtlinien der

Beihilfestellen, falls Sie Anspruch auf entsprechende Erstattung haben.

**WICHTIGER HINWEIS FÜR BEIHILFEBERECHTIGTE:** Seit 01.01.2007 gelten wesentliche Änderungen im Beihilferecht. Verordnungsfähige, aber nicht verordnungspflichtige Medikamente sind bis auf wenige Ausnahmen nicht mehr beihilfefähig.

## Ausfallgebühr:

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aufgrund unserer genauen Terminplanung darauf angewiesen sind, dass Sie Termine, die Sie nicht wahrnehmen können, rechtzeitig absagen. Nur so ist es uns möglich, rechtzeitig jemand anderen einzubestellen, der dringend auf einen Termin wartet. Wenn Sie zu einem vereinbarten Termin nicht kommen, ohne spätestens 24 Stunden vorher abzusagen, müssen wir Ihnen privat eine Ausfallgebühr von mindestens 46,17 Euro und bis zu 50% der geplanten Leistung (§615 BGB Ziffer 29 GOÄ 1,8fach) in Rechnung stellen. Der Nachweis eines geringeren Schadens oder gar keines Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie, dass Sie über diese Ausfallgebühr-Regelung informiert wurden und damit einverstanden sind.